

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg vom 29.04.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg in der Sitzung am 06.10.2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§1 Änderungen

§ 6– Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

enthält nachstehende Änderungen:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verpflegungsgebühren sowie die Vor- und Nachbereitung betragen für ein Mittagessen 3,50 Euro pro Tag.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Die monatliche Pauschale für Getränke beträgt 4,00 Euro.


§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg vom 29.04.2021 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg vom 20.04.2022 bleiben unverändert.

§ 3
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Rohrberg, den 10. 11. 2022



Kulle
Bürgermeister



-Siegel-